



## **Kundeninformationen**

Oktober 2016



# Inhalt

## Kundeninformationen

Verbraucherinformationen	4
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)	6
Hinweis zum Datenschutz	32
Widerrufsbelehrung	33
Unsere Rechtsschutzleistungen	34
Hinweise zu speziellen Produkten	36
Belehrung nach § 19 Absatz 5 VVG	37



**Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) haben wir Ihnen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des VVG folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:** Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

## Informationen zum Versicherer

1. Die DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie ist im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 3995 eingetragen.
2. Mit der Abwicklung von Leistungsfällen haben wir folgendes Unternehmen beauftragt: RSS Rechtsschutz-Service GmbH. Das Unternehmen ist im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 27579 eingetragen.

Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Dritten zu Stande gekommen und betreut diese Person Sie in der Angelegenheit Ihres Rechtsschutzvertrages, ergibt sich deren Anschrift aus dem Versicherungsschein.

3. Unsere ladungsfähige Anschrift lautet: DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, Abraham-Lincoln-Str. 3, 65189 Wiesbaden. Die DEURAG wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind Thorsten Finke, Arndt A. Stange und Dr. Thomas Wolf.

Die ladungsfähige Anschrift des von uns beauftragten Schadenabwicklungsunternehmens lautet: RSS Rechtsschutz-Service GmbH, Abraham-Lincoln-Straße 3, 65189 Wiesbaden. Die RSS Rechtsschutz-Service GmbH wird gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Soeren Henniges und Heiko Oppenheim.

Die ladungsfähige Anschrift des Vermittlers ergibt sich aus dem Versicherungsschein und zusätzlich aus den Geschäftsunterlagen, die Ihnen von diesem Vermittler zur Verfügung gestellt wurden. Sie enthalten auch den Namen des Vertretungsberechtigten des Vermittlers.

4. Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Serviceleistungen.
5. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

## Informationen zur angebotenen Leistung

6. Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Serviceleistungen.

a) Grundlage unseres Vertrages sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) einschließlich der jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen sowie die Allgemeinen Tarifbestimmungen.

b) Einzelheiten zum Umfang der Versicherungsleistungen finden Sie in § 5 ARB. Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Rechtsschutzfalles (§ 4.1 ARB) durch Übernahme der Ihnen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten. Unsere Serviceleistungen erbringen wir teilweise, ohne dass ein Rechtsschutzfall eingetreten sein muss. Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Produkten, Leistungen und Selbstbehalten.

7. Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

8. Weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden, fallen nur an, wenn sie nachfolgend genannt sind.

Für die Serviceleistung „Unabhängige anwaltliche Beratung“ fallen Telefongebühren an, die vom Anrufenden zu übernehmen sind. Die Telefonkosten für diese Serviceleistungen betragen 0,14 €/Min. bei Anrufen aus dem Festnetz und höchstens 0,42 €/Min. bei Anrufen aus Mobilfunknetzen.

Die Serviceleistungen AnspruchPLUS und AuskunftPLUS sind gesondert entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweiligen Preisangaben unseres Servicepartners, der die Dienstleistung erbringt.

Die Serviceleistung Online-Rechtsberatung kann zusätzlich zur Versicherungsleistung ohne gesondertes Entgelt nur in Anspruch genommen werden, wenn unsere Eintrittspflicht besteht. Besteht die Eintrittspflicht nicht, erhalten Sie vor Inanspruchnahme der Serviceleistung ein individuelles Angebot. Für die Serviceleistung erweiterter Beratungs-Rechtsschutz erbringen wir einen Höchstbetrag von 120 Euro. Diesen Höchstbetrag leisten wir



maximal einmal im Verlauf von drei Kalenderjahren. Wenn Sie die Leistung mehrmals in Anspruch nehmen oder die Kosten einer einzelnen Beratung den Höchstbetrag übersteigen, müssen Sie die übersteigenden Kosten selbst tragen.

9. Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien, finden Sie in im Versicherungsschein, dem Produktinformativblatt und in § 9 ARB.
10. An die zur Verfügung gestellten Informationen und unsere Angebote halten wir uns grundsätzlich zwei Wochen gebunden.
11. Informationen zu Finanzinstrumenten mit speziellen Risiken haben wir nicht zu erteilen.

#### **Informationen zum Vertrag**

12. Der Vertrag kommt zustande, wenn Sie eine Vertragserklärung abgeben, die wir mittels Überlassung des Versicherungsscheines annehmen. Die Versicherung beginnt zum beantragten Zeitpunkt, wenn der Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.
13. Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Die näheren Einzelheiten zu seiner Ausübung finden Sie in der gesonderten Widerrufsbelehrung. Diese schließt Angaben dazu ein, an wen der Widerruf zu richten ist. Die Rechtsfolgen des Widerrufs sind in dieser Belehrung beschrieben. Sie finden dort auch Regelungen, bis zu welchem Zeitpunkt wir Beiträge erstatten, falls vor Ausübung des Widerrufsrechts an uns gezahlt wurde oder wir den Beitrag eingezogen haben.
14. Regelungen zur Laufzeit des Vertrages finden Sie in § 8 ARB. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr.
15. Regelungen zur Vertragsbeendigung finden Sie in §§ 8, 11 und 13 ARB. Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
16. Für die Aufnahme der Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.
17. Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Nähere Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in § 20 ARB.
18. Alle Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Vertragssprache ist Deutsch.

#### **Informationen zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

19. Wir sind Mitglied im „Versicherungsombudsmann e. V.“, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen.

Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag, seiner Anbahnung oder Vermittlung handelt und Ihre vorhergehende Beschwerde bei uns erfolglos war. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Postfach 1253, 53002 Bonn, Telefon: 0228 41080, Telefax: 0228 41081550. E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)). Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an unser unternehmenseigenes Beschwerdemanagement zu wenden. Die Kontaktdaten sind: DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG – Beschwerdemanagement – 65173 Wiesbaden, Telefon: 0611 771 0.

Online-Streitbelegungsplattform: Sie können auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige außergerichtliche Schlichtungsstelle weitergeleitet.

Nähere Einzelheiten zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren finden Sie im Impressum unserer Website [www.deurag.de](http://www.deurag.de).

# Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB DEURAG 2015) Stand: Oktober 2016

## I. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4.1
Versichererwechsel	§ 4.2
Versicherungsschutz in vorvertraglichen Angelegenheiten	§ 4.3
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6

## II. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	§ 9.1
Welche Besonderheiten gelten bei Arbeitslosigkeit?	§ 9.2
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrages führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 16

## III. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§ 17
In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
Innerhalb welcher Frist kann der Rechtsschutzanspruch vor Gericht geltend gemacht werden?	§ 19
Wer wird Partei eines Rechtsstreits, welches Gericht ist für Klagen zuständig und welches Recht ist anzuwenden?	§ 20

## IV. In welchen Formen wird der Rechtsschutz geboten?

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 23
Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz – ohne Verkehrs-Rechtsschutz	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 26
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 28
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29
Ergänzungspaket Privat	§ 30
Senioren-Rechtsschutz	§ 31
M-Aktiv	§ 32
Spezial-Straf-Rechtsschutz	§ 33
Honorarvereinbarung im Spezial-Straf-Rechtsschutz	§ 34
Berufs-Vertrags-Rechtsschutz	§ 35
SB-Ratio	§ 36

## V. DEURAG-Service

## VI. Allgemeine Tarifbestimmungen

## I. Inhalt der Versicherung

### § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre notwendigen rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Unsere Leistungspflicht umfasst für alle in § 2 beschriebenen Leistungsarten die außergerichtliche Interessenwahrnehmung durch Mediation als besondere Form der außergerichtlichen Konfliktbeilegung.

## Upgrade-Garantie:

Wenn wir neue Versicherungsbedingungen einführen, gelten Leistungsverbesserungen, die wir ohne Mehrbeitrag anbieten, auch für Ihren Vertrag, es sei denn, Sie haben einen Vertrag mit SB-Ratio vereinbart. Dann gilt die Upgrade-Garantie für Ihren Rechtsschutzvertrag nicht. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit neuer Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass Sie hierfür einen Antrag stellen müssen. Sie gelten für Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

## § 2 Leistungsarten

Wir bieten Rechtsschutz mit unterschiedlichem Umfang an. Was Umfang Ihres Rechtsschutzvertrages ist, finden Sie in den §§ 21 bis 35, Ihrem Versicherungsschein und Ihrem Antrag.

Je nach Vereinbarung umfasst Ihr Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche.  
Solche Ansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum. Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden, siehe d)).
- b) Arbeits-Rechtsschutz  
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus
  - Arbeitsverhältnissen,
  - öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz  
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus
  - Miet- und Pachtverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
  - sonstigen Nutzungsverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht),
  - dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht  
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.  
(Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgendem Bereich handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
  - Arbeits-Rechtsschutz zum Beispiel Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis oder
  - Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind).
- e) Steuer-Rechtsschutz  
um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben wahrzunehmen
    - aa) vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
    - bb) im privaten Bereich im Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren.
  - f) Sozial-Rechtsschutz  
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen
    - aa) vor deutschen Sozialgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
    - bb) im privaten Bereich vor deutschen Sozialbehörden im Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren.
  - g) Verwaltungs-Rechtsschutz  
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen
    - aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.
    - bb) in privaten, nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
    - cc) in privaten, nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden.
  - h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz  
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.  
(Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten;  
Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.)
  - i) Straf-Rechtsschutz  
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)
    - aa) Wird Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen, haben Sie Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden.  
Werden Sie wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;
    - bb) Wird Ihnen ein sonstiges Vergehen vorgeworfen, haben Sie Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
      - das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar
      - und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen. Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhal-

ten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz  
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (**Beispiel:** Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht  
für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir keine Kosten, auch nicht für die Beratung.
- l) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten  
für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen.
- m) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten  
als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im

- Ermittlungsverfahren,
- Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

**Ausnahme:** Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

- n) Photovoltaik-Rechtsschutz  
für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung (**Beispiel:** Solaranlage, Biothermieanlage).  
Voraussetzung ist: Die Anlage wird auf Ihrem nicht gewerblich genutzten, mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus bebauten Grundstück betrieben.
- o) Rechtsschutz im Betreuungsverfahren  
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten, wenn Sie unter Betreuung gestellt werden sollen.

### § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
  - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung,
  - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
  - d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll.  
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.  
cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.  
dd) Auch bei der Finanzierung eines der vorgenannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- (2) Ausgeschlossen sind Streitigkeiten
- a) wegen der Abwehr von Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen. (**Beispiel:** Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)  
**Ausnahme:** der Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (**Beispiel:** Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)
  - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
  - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).



- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) einem Darlehen, das Sie nicht an Privatpersonen vergeben haben, sowie von Spiel- oder Wettverträgen und Gewinnzusagen;
- bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art.  
Ausgenommen hiervon sind:
- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
  - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie
  - Kapitalanlagen
    - auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (sog. „vermögenswirksame Leistungen“),
    - für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (sog. „Riester-Rente“),
    - in Form privater Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (sog. „Rürup-Rente“)
    - auf Tages- oder Festgeldkonten,
    - in Form von Spareinlagen (z.B. Sparkonto, Sparbrief, vermögenswirksamer Sparvertrag, Prämien Sparvertrag, Sparplan),
    - in Form von Lebens- oder Rentenversicherungen, wenn die Versicherungsleistung ausschließlich als fester Geldbetrag in einer bestimmten Währung vereinbart ist. Fondsgebundene, index-, zertifikats- oder derivatsbasierte Versicherungen bleiben ausgeschlossen,
    - in Form von festverzinslichen Staatsanleihen.
- cc) Widerrufen von oder Widersprüchen gegen
- Darlehens-,
  - Lebens- und
  - Rentenversicherungsverträge(n).
- Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt haben.  
Ausgenommen hiervon sind Darlehens-, Lebens- und Rentenversicherungsverträge, die Sie zu einer Zeit abgeschlossen oder aufgenommen haben,
- als Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
  - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.  
**Ausnahme:** Sie haben Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k) vereinbart.
- h) gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen.
- i) wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- j) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht.
- k) in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Vergabe von Studienplätzen.
- (3) Der Versicherungsschutz ist auch ausgeschlossen, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen
- a) vor Verfassungsgerichten
- b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof).  
**Ausnahme:** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (zum Beispiel Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge eines Insolvenzantrags).
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- e) in einem Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.
- (4) Versicherungsschutz besteht auch nicht in folgenden Fällen:
- a) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
  - von Mitversicherten gegen Sie,
  - von Mitversicherten untereinander,
  - von Miteigentümern eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils untereinander.
- b) Es bestehen Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander und diese Streitigkeiten stehen in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (**Beispiel:** Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)  
Oder Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (**Beispiel:** Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Das ist nicht versichert.)
- d) Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten. (**Beispiel:** Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)
- (5) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h) den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

- (6) Der Versicherungsschutz ist auch ausgeschlossen, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen
- in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
  - **Ausnahme:** Im Versicherungsschein ist ausdrücklich erwähnt, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit versichert sind.
  - in ursächlichem Zusammenhang mit einer weiteren, nicht im Versicherungsschein genannten, geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (7) Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (8) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie noch auf Folgendes hin:  
Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen, entgegenstehen:
- Wirtschaftssanktionen,
  - Handelssanktionen,
  - Finanzsanktionen oder
  - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.
- Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.  
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### § 4.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist. Was konkret der Versicherungsfall ist und wann er eingetreten ist, hängt von der Leistungsart nach § 2 ab.

- (1) Der Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a))  
Versicherungsfall ist der Schadeneintritt. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestimmt sich nach dem Datum des ersten Ereignisses, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Die schädigende Handlung kann bereits früher erfolgt sein.
- (2) Der Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k))  
Versicherungsfall ist das Ereignis, das Ihre Rechtslage ändert. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestimmt sich nach dem Datum des Ereignisses, das zur Änderung Ihrer individuellen Rechtslage geführt hat.
- (3) Alle anderen Leistungsarten des § 2  
In allen anderen Leistungsarten des § 2 ist Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Rechtsverstoß. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestimmt sich nach dem Datum, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

In den Fällen des

- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes (§ 2 h),
- des Straf-Rechtsschutzes (§ 2 i) und
- des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes (§ 2 j)

ist hierfür maßgebend die Handlung, die Ihnen in einem konkreten amtlichen Schuldvorwurf (zum Beispiel: in einem Bußgeldbescheid) zur Last gelegt wird. Das Datum dieser Handlung ist entscheidend.

In allen anderen Fällen bestimmt sich der Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach dem Datum, zu dem erstmalig ein tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverstoß vorliegt oder vorliegen soll. Maßgeblich ist Ihre Schilderung des gesamten Lebenssachverhalts, der für Sie Anlass ist, Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Dabei sind sämtliche Tatsachen oder Behauptungen von Belang, die Ihre Rechtsposition stützen sollen oder die Sie vortragen, um die Rechtsposition des Gegners anzugreifen. Das gilt sowohl dann, wenn Sie eigene Ansprüche geltend machen als auch dann, wenn Sie gegnerische Ansprüche abwehren.

Wenn mehrere Versicherungsfälle vorliegen oder sich ein einzelner Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, dann gilt das Folgende:

##### A. Mehrere Versicherungsfälle

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend.

**Beispiel:** Sie haben in der Vergangenheit wegen angeblicher, unterschiedlicher Verstöße gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten bereits mehrere Abmahnungen erhalten, die jede für sich genommen aber keine Kündigung des Arbeitsvertrages gerechtfertigt hätte. Jetzt erhalten Sie gleichwohl die Kündigung, die mit der Vielzahl der Abmahnungen begründet wird. Wollen Sie gegen die Kündigung und die einzelnen Abmahnungen vorgehen, ist der behauptete Rechtsverstoß, der zur ersten Abmahnung geführt hat, entscheidend.

Dabei bleibt zu Ihren Gunsten jeder Versicherungsfall außer Betracht, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den Gegenstand der Versicherung eingetreten ist.

Wenn der erste zu berücksichtigende Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraums eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn der erste zu berücksichtigende Versicherungsfall vor dem versicherten Zeitraum eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

##### B. Dauerverstoß

Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

**Beispiel:** Vor drei Monaten haben Sie Ihren Vermieter erstmals aufgefordert, ein undichtes Fenster in Ihrer Wohnung auszutauschen. Trotz wiederholter Erinnerungen reagiert er nicht. Jetzt wollen Sie einen Rechtsanwalt einschalten.

Wenn der Dauerverstoß innerhalb des versicherten Zeitraums begonnen hat, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn der Dauerverstoß vor dem versicherten Zeitraum begonnen hat, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Dabei bleibt zu Ihren Gunsten jeder Dauerverstoß unberücksichtigt, der länger als ein Jahr vor dem Beginn des Versicherungsschutzes für den Gegenstand der Versicherung beendet ist.

##### (4) Versicherter Zeitraum

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist. Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes, wie er im Versicherungsschein für den Gegenstand der Versicherung vereinbart wurde und vor dessen Ende eingetreten sein.

**Ausnahme:** Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die

- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

In den nachstehend genannten Fällen besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

**Drei Monate Wartezeit** gelten für Fälle der Leistungsarten

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c), ausgenommen, es handelt sich allein um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

**In einem Vertrag mit SB Ratio (§ 36) gilt:**

**Drei Monate Wartezeit** gelten für Fälle der Leistungsarten

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c), ausgenommen, es handelt sich allein um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g).

**Sechs Monate Wartezeit** gilt für Fälle der Leistungsart

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b).

(5) Es gibt Fälle, in denen kein Versicherungsschutz besteht, obwohl der Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist.

Sie haben in folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- In Fällen von Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die Sie, Ihr Gegner oder ein Dritter vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben und die den Versicherungsfall auslösen.  
**Beispiel:** Ihr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellter Rentenantrag wird abgelehnt.
- In Fällen von Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die Sie, Ihr Gegner oder ein Dritter vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben und die Sie jetzt angreifen, um Ihre Rechtsposition zu stützen oder um die Rechtsposition des Gegners zu erschüttern.  
**Beispiel:** Vor Beginn Ihres Rechtsschutzvertrages haben Sie einen Leasingvertrag über einen PKW abgeschlossen. Nach Abschluss des Rechtsschutzvertrages erfahren Sie von einer Gerichtsentscheidung, die Ihnen ein Widerrufsrecht einräumt, weil die bei Abschluss des Leasingvertrages erteilte Widerrufsbelehrung nicht korrekt war. Der Leasinggeber lehnt Ihren Widerruf ab und behauptet, ein Widerrufsrecht bestehe nicht. Sie möchten jetzt einen Rechtsanwalt einschalten, um sich von den vertraglichen Verpflichtungen zu lösen.
- Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- Im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 2 e)) besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn liegen.

#### § 4.2 Versichererwechsel

(1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen zu § 4.1):

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (**Beispiel:** Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (**Beispiel:** Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)

(2) Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

#### § 4.3 Versicherungsschutz in vorvertraglichen Angelegenheiten

Außerdem haben Sie Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall vor Versicherungsbeginn oder während der Wartezeit eingetreten ist (vorvertraglicher Versicherungsfall) und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind mit dem betroffenen Risiko seit mindestens fünf Jahren bei uns versichert.
- Ihr Beitrag ist gezahlt, wenn Sie, der Gegner oder ein Dritter zum ersten Mal einen Anspruch aufgrund des vorvertraglichen Versicherungsfalles geltend machen.
- Es muss eine der folgenden Leistungsarten betroffen sein:
  - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
  - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa)),
  - Daten-Rechtsschutz (§ 2 l)).

**Ausnahmen:** Obwohl diese Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie keinen vorvertraglichen Versicherungsschutz in den in § 3 genannten Fällen (Risikoausschlüsse). Weiterhin darf der Versicherungsfall nicht im Zusammenhang stehen mit:

- dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen oder
- Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art und Sie dürfen keinen Vertrag mit SB-Ratio (§ 36) vereinbart haben.
- und Sie dürfen keinen Vertrag mit SB-Ratio (§ 36) vereinbart haben.

## § 5 Leistungsumfang

(1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

- a) Bei einem Versicherungsfall im **Inland** erstatten wir maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

**Ausnahme:** Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

- b) Bei einem Versicherungsfall im **Ausland** tragen wir die angemessenen Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche? Dann muss zunächst – aus rechtlichen Gründen – eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

- c) Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten bis zu 1.500 Euro je Mediationsverfahren. Die Kosten übernehmen wir nur für einen von uns empfohlenen oder einen gemäß § 5 Absatz 2 Mediationsgesetz zertifizierten Mediator. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben). Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

- d) Wir tragen die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.

- e) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 5 Absatz 1 c).

- f) Wir tragen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

- g) Wir übernehmen

- aa) die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (**Beispiel:** TÜV oder Dekra):

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

- bb) die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

- cc) Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
  - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

- dd) die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

(2) Ferner ist vereinbart:

- a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
  - diese Kosten bereits gezahlt haben.

- b) Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (**Beispiel:** Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro (= 80 % des angestrebten Ergebnisses). In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.  
**Ausnahme:**
  - Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
  - Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche.In diesen Fällen zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.  
**Ausnahme:** Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Kosten eines Gerichtsvollziehers),
  - die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
  - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. („Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil).
- e) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.
- f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

(4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Im Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1) vereinbaren wir keine Versicherungssumme, hier gilt die unbegrenzte Deckung.

Für die weltweite Interessenwahrnehmung (§ 6 Absatz 2) gilt eine Versicherungssumme von 100.000 Euro.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Wenn Sie den Spezial-Straf-Rechtsschutz und Berufs-Vertrags-Rechtsschutz vereinbart haben, gelten besondere Regelungen. Sie finden diese besonderen Regelungen in den Bestimmungen zu §§ 33 und 35.

(5) Wir sorgen für

- a) die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
- b) die Zahlung einer Kautions, wenn dies notwendig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens.

Im Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1) vereinbaren wir keine Obergrenze für das Kautionsdarlehen, hier gilt die unbegrenzte Deckung. Für die weltweite Interessenwahrnehmung (§ 6 Absatz 2) und im Spezial-Straf-Rechtsschutz (§§ 33, 34) beträgt die Darlehenshöhe maximal 100.000 Euro. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, (siehe § 2 k) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 2 e)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (**Beispiel:** Steuerberater);
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;
- d) im Fall der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation (§ 5 Absatz 1 c)) für Mediatoren, die nicht Rechtsanwälte sind.

## § 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira und den Azoren.

**Ausnahme:** Im Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-Rechtsschutz außerhalb des Verkehrsbereichs oder im Opfer-Rechtsschutz sind Sie ausschließlich vor deutschen Behörden bzw. Gerichten versichert.

(2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Absatz 1),
- Sie nehmen keine Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr.

(3) Wenn Sie den Spezial-Straf-Rechtsschutz und Berufs-Vertrags-Rechtsschutz vereinbart haben, gelten diese Regelungen nur eingeschränkt. Es gelten besondere Regelungen. Sie finden diese besonderen Regelungen in den Bestimmungen zu §§ 33 und 35.

## II. Versicherungsverhältnis

### § 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Beitragsrechnung zahlen (siehe § 9.1 B) Absatz 1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

### § 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer  
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung  
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.
- (3) Vertragsbeendigung  
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

### § 9.1 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

- A) Beitrag und Versicherungsteuer  
Der in Rechnung gestellte Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- B) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag
  - (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Wenn Sie den Versicherungsschein und die Beitragsrechnung von uns erhalten und die Widerrufsfrist (14 Tage ab Zugang des Versicherungsscheins) abgelaufen ist, müssen Sie den Beitrag unverzüglich zahlen. („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
  - (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes  
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.  
Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
  - (3) Rücktritt  
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- C) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
  - (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
  - (2) Verzug  
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe nachfolgender Absatz (3)). Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
  - (3) Zahlungsaufforderung  
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.  
Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
    - Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
    - die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach dem nachfolgenden Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
  - (4) Kein Versicherungsschutz  
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach dem vorstehenden Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
  - (5) Kündigung  
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach dem vorstehenden Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.  
Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.
- D) Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
  - (1) Rechtzeitige Zahlung  
Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
    - der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
    - Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

- (2) Beendigung des SEPA-Lastschriftmandats  
Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) aufgefordert haben.
- E) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- F) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung  
In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 9.2 Welche Besonderheiten gelten bei Arbeitslosigkeit?

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

- (1) Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Sie haben Rechtsschutz nach den §§ 21 Ziffer 1. oder Ziffer 2., 25, 26 oder 29 (für Ihre selbstgenutzte Wohneinheit) vereinbart.
  - Sie sind arbeitslos gemeldet.
  - Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
  - Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.
- (2) Die Zahlungspause tritt nicht ein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
- Sie haben Senioren-Rechtsschutz nach § 31 vereinbart.
  - Sie haben einen Vertrag mit SB-Ratio nach § 36 vereinbart.
  - Nicht Sie, sondern eine andere Person ist verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.
  - Sie waren bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos.
  - Sie sind innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden.
  - Sie haben die Zahlungspause während der gesamten Vertragsdauer schon mindestens drei Mal in Anspruch genommen.
  - Sie sind in Folge
    - militärischer Konflikte,
    - innerer Unruhen,
    - Streiks,
    - Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung),
    - einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat arbeitslos geworden.
  - Sie haben Ihre Arbeitslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt.
  - Sie sind bei Eintritt der Arbeitslosigkeit älter als 58 Jahre.
  - Sie haben bei Eintritt der Arbeitslosigkeit den schon fälligen Beitrag nicht gezahlt.
- (3) Sie müssen den Anspruch auf Zahlungspause bei uns unverzüglich geltend machen. („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)  
Sie müssen uns
- Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen.
  - Nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Zahlungspause nach Absatz 1 gegeben ist.  
Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit vorlegen, Ihren letzten Arbeitsvertrag oder Ihre letzte Gehaltsabrechnung.  
Wenn Sie uns diese Nachweise nach Aufforderung nicht unverzüglich vorlegen, beenden wir die Zahlungspause und Sie sind wieder zur Zahlung verpflichtet. („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)  
Diese Zahlungspause tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.
- (4) Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für Mitversicherte.

## § 10 Beitragsanpassung

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist. Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt. Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.  
Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:  
Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert? (Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)  
Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.
- (2) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:
- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
  - Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
  - Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
  - Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

- (3) Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet.). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.
- (4) Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe vorstehenden Absatz 1) entsprechend an.

Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe vorstehende Absätze 2 und 3).

**Ausnahme:** Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.  
Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

- (5) Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe vorstehender Absatz 1) geringer +5 % oder größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.) Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.
- (6) Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.  
Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin. Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

## § 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (**Beispiel:** Sie haben eine vermietete Wohnung versichert und vermieten jetzt ein zusätzliches Objekt.) Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben. Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren. Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.
- Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

**Ausnahme:** In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

## § 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.



- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

### § 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

### § 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).

### § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht außer für Sie selbst auch für die in § 21 bis § 33 oder im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)
- (2) Mitversicherte Personen können sein:
- a) Ihr Lebenspartner. Das ist entweder Ihr
- Ehegatte oder
  - Ihr eingetragener Lebenspartner oder
  - Ihr sonstiger Lebenspartner der laut Melderegister mit Ihnen zusammenlebt.
- Diese Regelung gilt für
- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.)
  - den Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25)
  - den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26)
  - den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27)
  - den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28)
  - den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 33 Absatz 1 b)).
- Ausnahme:** Sie sind als Single versichert. Dann ist ein Lebenspartner nicht mitversichert.
- b) Kinder. Das sind minderjährige und unverheiratete, volljährige Kinder von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung der volljährigen Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Diese Regelung gilt für
- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.).
  - den Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25)
  - den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26)
  - den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27)
  - den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28)
  - den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 33 Absatz 1 b)).
- c) Fahrer und Mitfahrer, wenn diese ein versichertes Fahrzeug berechtigter Weise (mit Ihrem Einverständnis) nutzen. Diese Regelung gilt für
- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.)
  - den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26)
  - den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27)
  - den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28).
- d) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind sowie die mitarbeitenden Familienangehörigen. Diese Regelung gilt für
- den Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen-Rechtsschutz (§ 24)
  - den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27)
  - den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28)
  - den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 33 Absatz 1 a)).
- e) der im Versicherungsschein genannte Mitinhaber oder Hoferbe, sofern diese in Ihrem Betrieb tätig und in Ihrem Betrieb wohnhaft sind. Diese Regelung gilt für den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27).
- f) der im Versicherungsschein genannte Altenteiler. Diese Regelung gilt für den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27).

- (3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.  
Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)  
**Ausnahme:** Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

### § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Erklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung, die Sie uns nicht angezeigt haben.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihr Unternehmen abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

## III. Rechtsschutzfall

### § 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

Für die Einhaltung der Obliegenheiten sind immer Sie selbst verantwortlich. Das gilt auch, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?  
Sie müssen
- uns den Versicherungsfall melden (a) und
  - unsere Weisungen einholen und befolgen (b) und
  - die Kosten möglichst gering halten (c).
- (a) Ihre Meldeobliegenheit
- Was müssen Sie im Einzelnen beachten?
- aa) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich melden, gegebenenfalls auch telefonisch („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).
- bb) Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten. Sie müssen den gesamten Lebenssachverhalt schildern, der für Sie Anlass ist, Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Das schließt alle Tatsachen und Behauptungen mit ein, die Ihre Rechtsposition stützen oder die Rechtsposition Ihres Gegners angreifen. Nur so können wir beurteilen, ob ein Versicherungsfall vorliegt und wann er eingetreten ist.  
**Beispiel:** Sie möchten einen Rechtsanwalt mit der Rückforderung eines Darlehensbetrages beauftragen. Der Betrag ist fällig und der Gegner hat nicht gezahlt.  
Wenn der Gegner behauptet hat, er zahle deswegen nicht, weil Sie ihm den Betrag doch geschenkt hätten, müssen Sie uns das mitteilen; ebenso das, was Sie vortragen können, um die Einwendungen des Gegners zu entkräften. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, uns nur mitzuteilen, der Gegner habe nicht gezahlt.
- cc) Sie müssen alle Beweismittel angeben und uns auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (b) Ihre Obliegenheiten zur Einholung und Befolgung von Weisungen
- Wenn die Umstände das zulassen, insbesondere wenn Ihnen keine unmittelbaren Nachteile drohen, müssen Sie von uns Weisungen einholen, bevor Sie rechtliche Maßnahmen ergreifen. Sie müssen diese Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.  
**Beispiel:** Sie haben die Kündigung Ihres Arbeitsvertrages erhalten und möchten dagegen vorgehen.  
In einem solchen Fall können wir Ihnen die Weisung erteilen, den Rechtsanwalt direkt mit der Einreichung einer Kündigungsschutzklage zu beauftragen, ohne dass er zuvor außergerichtlich für Sie tätig wird.
- (c) Ihre Kostenobliegenheiten
- Soweit das für Sie zumutbar ist, haben Sie
- aa) Kosten verursachende Maßnahmen nach Möglichkeit mit uns abzustimmen.  
(**Beispiele** für Kosten verursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, die Erhebung einer Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels.)
- bb) bei Eintritt des Versicherungsfalles – soweit möglich – dafür zu sorgen, dass Kosten vermieden bzw. verringert werden (entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen“). Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten.
- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.  
Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben
  - und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.  
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder

- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:  
Ihren Rechtsanwalt
- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
  - die Beweismittel angeben,
  - die möglichen Auskünfte erteilen,
  - die notwendigen Unterlagen beschaffen und uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (6) Wenn Sie eine der in Absatz 1 und Absatz 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail) über diese Pflichten und die möglichen Folgen der Pflichtverletzung informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (**zum Beispiel:** Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. (**Beispiel:** Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert).
- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlich erklärten Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)
- (9) Wenn ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen. Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).  
Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) bereits Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

## § 18 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
- oder
- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich in Textform mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

- (2) In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
  - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.  
Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

## § 19 entfallen

## § 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

- (1) Wer wird Partei eines Rechtsstreits?  
Im Versicherungsschein teilen wir mit, wer unser Schadenabwicklungsunternehmen ist. Bitte beachten Sie, dass Sie Ansprüche auf Versicherungsleistungen nur gegenüber unserem Schadenabwicklungsunternehmen geltend machen können. Auch eine Klage auf Versicherungsleistungen müssen Sie gegen dieses Unternehmen richten. Eine Klage wegen anderer Ansprüche, zum Beispiel auf Rückzahlung von Beiträgen, müssen Sie gegen uns als Versicherer richten.

- (2) Klagen gegen uns als Versicherer oder gegen unser Schadenabwicklungsunternehmen  
 Wenn Sie uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
- Wenn Sie uns verklagen an unserem Sitz oder
  - wenn Sie unser Schadenabwicklungsunternehmen verklagen an dessen Sitz.
- Sie können eine Klage auch einreichen
- am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
  - wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- (3) Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer  
 Wenn wir oder unser Schadenabwicklungsunternehmen Sie verklagen müssen, kann die Klage an folgenden Orten eingereicht werden:
- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein).
  - Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.
- (4) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers  
 Haben Sie keinen Wohnsitz, kann eine Klage gegen Sie am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts eingereicht werden. Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz, am Sitz unseres Schadenabwicklungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- (5) Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

## IV. Formen des Versicherungsschutzes

### § 21 Verkehrs-Rechtsschutz

Verkehrs-Rechtsschutz bieten wir in unterschiedlichen Vertragsformen an. Welche Vertragsform Sie versichert haben, steht in Ihrem Versicherungsschein. Mögliche Vertragsformen sind

1. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge unseres Versicherungsnehmers im privaten Bereich
2. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft im privaten Bereich
3. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des selbstständigen Versicherungsnehmers – Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte
4. Verkehrs-Rechtsschutz im Einzeltarif
5. Fahrzeug-Rechtsschutz (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge)
6. Fahrer-Rechtsschutz. Diesen Rechtsschutz bieten wir für Einzelpersonen und für Unternehmen an.

- (1) In allen Vertragsformen des Verkehrs-Rechtsschutzes und im Fahrzeug-Rechtsschutz (Ziffern 1 bis 5) haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
  - Halter,
  - Erwerber,
  - Leasingnehmer/Mieter,
  - Fahrer

von versicherten Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Welche Fahrzeuge versichert sind, ist in Absatz 3 beschrieben.

Mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (Ziffer 6.) gilt der Versicherungsschutz außer für Sie selbst auch für berechtigte Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Absatz 2 c)).

**Ausnahme:** Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des Versicherungsnehmers und für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft (Ziffern 1 und 2) haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

- (2) In allen Vertragsformen sind Sie als Fahrer und Mitfahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer versichert.

Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

**Ausnahme:** Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (**Beispiel:** Streit um eine Taxirechnung), es sei denn, Sie machen in Folge eines Verkehrsunfalls Ansprüche aus einem eigenen Versicherungsvertrag geltend.

Mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (Ziffer 6.) gilt dieser Versicherungsschutz auch für

- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2 b)).

- (3) Welche Fahrzeuge sind versichert?

1. Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sind oder
  - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
  - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet werden.
2. Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft im privaten Bereich sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf
  - Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
  - Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2 b)).
 bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
  - auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
  - zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

3. Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des selbstständigen Versicherungsnehmers sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sind oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
  - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet werden.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, sind in den Versicherungsschutz einbezogen Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die auf
- eine im Versicherungsschein namentlich genannte Person,
  - deren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
  - deren mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2 b)).
- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
  - zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

4. Im Verkehrs-Rechtsschutz im Einzeltarif sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sind oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
  - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet werden.

5. Im Fahrzeug-Rechtsschutz (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge) sind versichert die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie für Anhänger.  
Versicherungsschutz haben Sie auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.  
Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. (**Beispiel:** Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für den Umfang unserer Leistung.

6. Im Fahrer-Rechtsschutz sind keine Fahrzeuge, sondern nur Fahrer versichert.  
Im Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen bei der Teilnahme im öffentlichen und privaten Verkehr als Fahrer eines fremden
- Kraftfahrzeugs,
  - Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft,
  - sowie Anhängers.

Sind Sie Unternehmer?

Dann können Sie für alle Kraftfahrer in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit diesen Versicherungsschutz vereinbaren (mitversicherte Personen).

- (4) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d));  
Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden. Weiterhin besteht Rechtsschutz, wenn Sie nach einem Verkehrsunfall Ansprüche aus einem eigenen Versicherungsvertrag (z.B. private Unfallversicherung) geltend machen.
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa)),
  - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§2 f) aa)),
  - Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) aa)),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j))
  - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m)).

- (5) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungsvertrag über Verkehrs-Rechtsschutz (Ziffern 1 bis 4) mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags zu verlangen.

Unter der Bedingung, dass Sie seit mindestens sechs Monaten keine Fahrerlaubnis mehr haben, können Sie Ihren Versicherungsvertrag über Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen mit uns sofort kündigen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags zu verlangen.

## § 22 Fahrer-Rechtsschutz (entfallen)

## § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (entfallen)

## § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) im Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige und Rechtsschutz für Firmen für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine weitere, nicht im Versicherungsschein genannte, geplante oder ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. Die von Ihnen beschäftigten Personen (§ 15 Absatz 2 d)) sind in Ausübung der Tätigkeit für Sie mitversichert.

oder

- b) für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa)),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Daten-Rechtsschutz (§ 2 l)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m)).

(3) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als

- Eigentümer
- Halter
- Erwerber
- Mieter
- Leasingnehmer oder
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.

Versichert sind aber selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Elektrokarren sowie nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge zu Lande. Verkehrs- und Fahrzeug-Rechtsschutz können gesondert versichert werden.

## § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Dazu gehört auch

- der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft)
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Motorbooten, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen.

Sie haben Rechtsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).

Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft).

Sie haben auch keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind. Unabhängig davon ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge abgeschlossen haben, versichert.

(2) Mitversichert sind

- Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
- die in § 15 Absatz 2 b) genannten Kinder.

**Ausnahme:** Sie sind laut Versicherungsschein als Single versichert. Dann ist ein Lebenspartner nicht mitversichert.

(3) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa)),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa)),
- Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz (§ 2 g) bb)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m)),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 n)),
- Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich (§ 33 Absatz 1 b))

- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.
- (5) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
  - Halter,
  - Erwerber,
  - Leasingnehmer/Mieter,
  - Fahrer
- eines Motorfahrzeuges (auch Anhänger) zu Lande oder in der Luft.  
Den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz können Sie zusätzlich versichern.

## § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.  
Dazu gehört auch
- der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushalts- hilfe oder Pflegekraft)
  - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und be- hilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
  - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Motorbooten, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen.

Sie haben Rechtsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).  
Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft).

Sie haben Rechtsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder der Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind. Unabhängig davon ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge abgeschlossen haben, versichert.

- (2) Mitversichert sind

- Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
- die in § 15 Absatz 2 b) genannten Kinder.

In den Versicherungsschutz nach Absatz 1 sind dann einbezogen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf diese Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

Die Mitversicherung der Fahrzeuge von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Der Versicherungsschutz gilt für alle berechtigten Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Absatz 2 c)).

**Ausnahme:** Sie sind laut Versicherungsschein als Single versichert. Dann ist ein Lebenspartner nicht mitversichert.

- (3) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa)),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m)),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 n)),
- Spezial-Straf-Rechtsschutz (§ 33 Absatz 1 b))

- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

- (5) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer
- Halter
- Erwerber
- Mieter oder
- Leasingnehmer

von Motorfahrzeugen zu Wasser, die Sie nicht ausschließlich selbst nutzen oder von Motorfahrzeugen in der Luft. Den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz können Sie zusätzlich versichern.

- (6) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz  
Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
  - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
  - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemeine übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

## § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz
- als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb,
  - für den privaten Bereich und
  - für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Dazu gehört auch

- der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushalts- hilfe oder Pflegekraft)
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und be- hilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Motorbooten, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen.

Versicherungsschutz besteht für Sie als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw oder Kombiwagen,
- Krafträder oder
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Für andere Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz (zum Beispiel nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Lkws). Den Verkehrs-Rechts- schutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz für solche Fahrzeuge können Sie zusätzlich versichern.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

- (2) Mitversichert sind

- a)
  - Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
  - die in § 15 Absatz 2 b) genannten Kinder.

In den Versicherungsschutz nach Absatz 1 sind dann einbezogen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf diese Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

Die Mitversicherung der Fahrzeuge von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

- b) Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Absatz 2 c)).

- c) der im Versicherungsschein genannte Mitinhaber oder Hoferbe sowie deren eheliche/eingetragene oder sonstige Lebenspartner, sofern diese

- in Ihrem Betrieb tätig und
- in Ihrem Betrieb wohnhaft sind

und die minderjährigen Kinder dieser Personen.

- d) der im Versicherungsschein genannte Altenteiler sowie deren eheliche/eingetragene oder sonstige Lebenspartner, sofern diese in Ihrem Betrieb wohnhaft sind und die minderjährigen Kinder dieser Personen.

- e) die von Ihnen beschäftigten Personen (§ 15 Absatz 2 d)) in Ausübung der Tätigkeit für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb.

- (3) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c)),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),



- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Daten-Rechtsschutz (§ 2 l))
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m)).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(5) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

## § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht

- für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.  
Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine weitere, geplante oder ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
- für Ihren privaten Bereich.  
Dazu gehört auch
  - der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft)
  - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
  - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge abgeschlossen haben.
- für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter). Hier sind Sie nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft).
- wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
  - Eigentümer,
  - Halter,
  - Erwerber,
  - Leasingnehmer/Mieter,
  - Fahrer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.  
Die Kraftfahrzeuge oder der Anhänger müssen entweder
    - bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
    - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
    - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.
 Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

Der Versicherungsschutz gilt auch für nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge zu Lande, wie z. B. selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Elektrokarren.

**Hinweis:** Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind, gilt der Rechtsschutz nach b), c) und d) für die im Versicherungsschein namentlich benannten natürlichen Personen.

(2) Mitversichert sind

- die von Ihnen beschäftigten Personen (§ 15 Absatz 2 d)) in Ausübung der Tätigkeit für Ihr Unternehmen.
- in den in Absatz 1 b), c) und d) genannten Bereichen
  - Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
  - Die in § 15 Absatz 2 b) genannten Kinder.

In den Versicherungsschutz nach Absatz 1 c) sind dann einbezogen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf diese Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

Die Mitversicherung der Fahrzeuge von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

- berechtigte Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Absatz 2 c)).

- (3) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c)).
- Darüber hinaus Wohnobjekte in Deutschland, die Sie oder eine im Privatbereich mitversicherte Person ausschließlich selbst nutzen. Die nicht gewerbliche Untervermietung von bis zu drei Zimmern ist mitversichert. Beim Wechsel eines Wohnobjekts sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Selbstnutzung stehen, auch dann versichert, wenn sie nach dem Auszug aus dem bisherigen oder vor dem tatsächlichen oder geplanten Bezug des neuen Objekts eintreten. Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, umfasst der Versicherungsschutz auch Versicherungsfälle,
- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
  - die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- Dies gilt nur unter folgender Voraussetzung:  
Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die in Absatz 1 b), c) und d) genannten Bereiche (§ 2 d)),  
Für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit besteht dieser Rechtsschutz nicht. Er kann zusätzlich versichert werden.
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa)),
  - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa)),
  - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa und bb)),
  - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
  - Daten-Rechtsschutz (§ 2 l)),
  - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m)),
  - Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 n)),
  - Spezial-Straf-Rechtsschutz (§ 33 Absatz 1 b))
- (4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein. Ebenso kann der Arbeits-Rechtsschutz nach Absatz 3 für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es auch in Ihrem Versicherungsschein.
- (5) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als
- Eigentümer
  - Halter
  - Erwerber
  - Mieter oder
  - Leasingnehmer
- von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft wahrnehmen.  
Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz können gesondert versichert werden.  
**Ausnahme:** Motorboote, die Sie im privaten Bereich ausschließlich selbst nutzen, sind versichert.
- (6) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz  
Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
  - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
  - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?  
Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)  
Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:  
Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- den Eintritt des Versicherungsfalls,
  - die Feststellung des Versicherungsfalls oder
  - den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.
- (7) Ist Ihre versicherte Tätigkeit ein Kraftfahrzeughandel oder -handwerk, eine Fahrschule oder Tankstelle?  
Dann besteht Versicherungsschutz für die von Ihnen beschäftigten Personen (§ 15 Absatz 2 d)) in Ausübung der Tätigkeit für Sie auch in deren Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen fremder Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die bei Eintritt des Versicherungsfalls in Ihrem Betrieb vorübergehend genutzt werden (**Beispiel:** Werkstattfahrt).
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nur für Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, die auf Sie oder Ihre Firma mit schwarzen amtlichen Kennzeichen dauerhaft zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.  
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, die sich auf Kraftfahrzeuge oder Anhänger beziehen.

## § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als
- Eigentümer,
  - Vermieter,
  - Verpächter,
  - Mieter,
  - Pächter,
  - sonstiger Nutzungsberechtigter.
- Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Wohnobjekte sind alle Wohnobjekte in Deutschland, die Sie oder eine im Privatbereich mitversicherte Person ausschließlich selbst nutzen, versichert. Die nicht gewerbliche Untervermietung von bis zu drei Zimmern ist mitversichert. Beim Wechsel eines Wohnobjekts sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Selbstnutzung stehen, auch dann versichert, wenn sie nach dem Auszug aus dem bisherigen oder vor dem tatsächlichen oder geplanten Bezug des neuen Objekts eintreten.

Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, umfasst der Versicherungsschutz auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Dies gilt nur unter folgender Voraussetzung:

Das neue Objekt darf nach unserem Tarif keinen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

- (2) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa)).

### § 30 DEURAG Ergänzungspaket für den privaten Lebensbereich

Sie haben zusätzlich zu einem Vertrag nach §§ 25, 26, oder 28 das Ergänzungspaket Privat vereinbart?

Dann haben Sie zusätzlich folgende Leistungsarten versichert:

- Steuer-Rechtsschutz im Einspruchsverfahren (§ 2 e) bb)),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz im Widerspruchsverfahren (§ 2 f) bb)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz im Widerspruchsverfahren (§ 2 g) cc)),
- Spezial-Straf-Rechtsschutz mit Honorarvereinbarung (§ 33 Absatz 1 b) und § 34),
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 o)).

### § 31 Senioren-Rechtsschutz

- (1) Sie haben den Rechtsschutz nach §§ 25, 26, als Senioren-Rechtsschutz vereinbart?

Dann gilt für den Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) folgende Besonderheit:

Der Rechtsschutz besteht nur für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis.

**Hinweis:** Diese Einschränkung gilt auch für die mitversicherten Personen.

- (2) Sie haben zusätzlich
- Vereins-Rechtsschutz im unmittelbaren Zusammenhang mit Beitrags- oder Bestandsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein, dessen satzungsgemäßer Zweck die Förderung von Freizeitsport, Musik oder Gesang ist;
  - erweiterten Beratungs-Rechtsschutz für das Beratungsgespräch sowie für eine darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars, die zur Erstellung eines eigenen Testaments führt. Kosten hierfür werden bis zu 500 € erstattet, sobald die Gebührenrechnung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen, dem Versicherer vorgelegt wird;
  - Rechtsschutz im Betreuungsverfahren, § 2 o).
- (3) Wir übernehmen zusätzlich zu den versicherten Kosten die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder Ihres Rechtsanwalts für maximal drei Besuche bei Ihnen in einem Krankenhaus in Deutschland, wenn Ihr Rechtsanwalt in dem Landgerichtsbezirk, in dem das Krankenhaus liegt, zugelassen ist und sein Besuch zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.

### § 32 M-Aktiv

Sie haben den Rechtsschutz nach §§ 25, 26, 28 oder 29 (für Ihre selbst genutzte Wohnung) als M-Aktiv vereinbart?

Dann gilt abweichend von § 5 Absatz 1 Folgendes:

- (1) Bei den Leistungsarten
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- übernehmen wir für die außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen die in § 5 Absatz 1 c) genannten Kosten eines von uns empfohlenen oder nach § 5 Absatz 2 Mediationsgesetz zertifizierten Mediators. Sofern Sie einen anderen Mediator beauftragen, tragen wir die Kosten einer Mediation im Rahmen des § 5 Absatz 1 c).
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Leistungsarten tragen wir die Kosten gemäß § 5 ergänzend für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen. Die außergerichtlichen Kosten eines Rechtsanwalts erstatten wir in den in Absatz 1 genannten Leistungsarten nicht.
- (3) Abweichend von § 28 Absatz 3 haben Sie Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) nur für die außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen durch einen von uns empfohlenen oder einen nach § 5 Absatz 2 Mediationsgesetz zertifizierten Mediator, wenn sie im Zusammenhang mit Ihrer nach § 28 Absatz 1 a) versicherten Tätigkeit erfolgt.
- Die außergerichtlichen Kosten eines Rechtsanwalts erstatten wir in den in Absatz 1 genannten Leistungsarten nicht. Ebenso übernehmen wir keine Kosten für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen.
- (4) Wenn Sie eine Konfliktlösung durch Mediation anstreben, übernehmen wir die Kosten wie in § 5 Absatz 1 c) beschrieben zusätzlich in allen Leistungsarten, die Sie versichert haben.

### § 33 Spezial-Straf-Rechtsschutz

- (1) Versicherte  
Sie sind im Spezial-Straf-Rechtsschutz
- a) für Selbstständige versichert im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine weitere, nicht im Versicherungsschein genannte, geplante oder ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

und/oder

- b) für den Privatbereich versichert, oder im Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit.  
Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel als Geschäftsführer einer GmbH, als Vorstand einer Aktiengesellschaft oder als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied).  
Sie haben auch keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- eine gewerbliche Tätigkeit,
  - eine freiberufliche Tätigkeit,
  - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.
- Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?  
Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Für Ärzte besteht immer Versicherungsschutz wenn sie Erste-Hilfe-Leistungen vornehmen.

Mitversicherte

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige sind mitversichert die beschäftigten Personen (§ 15 Absatz 2 d)), und zwar auch dann, wenn sie aus den Diensten des versicherten Unternehmens ausgeschieden sind, für alle Versicherungsfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben.

Weitere Personen sind nur dann mitversichert, wenn sie im Versicherungsschein genannt sind.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich sind mitversichert die in § 15 Absatz 2 a) und b) genannten Personen.

**Ausnahme:** Sie sind als Single versichert. Dann ist ein Lebenspartner nicht mitversichert.

- (2) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb))  
zusätzlich auch dann, wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein Vergehen vorsätzlich begangen zu haben. Es darf aber nicht festgestellt werden, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Wird festgestellt, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben, müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für Ihre Verteidigung übernommen haben.  
Wird Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen, besteht kein Versicherungsschutz. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
  - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
  - Verwaltungs-Rechtsschutz,  
dann, wenn die Tätigkeit eines Rechtsanwalts notwendig ist, um Ihre Verteidigung in einem versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht);
  - Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt  
dann, wenn Sie als Zeuge vernommen werden sollen und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen;

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige umfasst weiterhin

- eine Firmenstellungnahme durch einen Rechtsanwalt  
dann, wenn sich ein Ermittlungsverfahren auf Ihr Unternehmen erstreckt, ohne dass bestimmte Personen beschuldigt werden;
- erweiterten Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt  
dann, wenn eine dritte Person als Zeuge in einem versicherten Verfahren gegen Sie benannt ist und die Gefahr besteht, dass durch die Aussage entweder Sie oder der Zeuge belastet werden.

- (3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Lediglich nachfolgend benannte Rechtsangelegenheiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- a) wenn Ihnen die Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen wird (Verkehrsdelikte);
- b) wenn Ihnen die Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften (**Beispiel:** illegale Preisabsprachen) vorgeworfen wird;
- c) wenn Ihnen eine Steuerstraftat vorgeworfen wird und Sie sich selbst angezeigt haben.

Die Mehrkosten für ein Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) übernehmen wir nicht.

- (4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Als Versicherungsfall gilt abweichend von § 4.1

- a)
  - in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
  - für den Beistand im Verwaltungsrecht und
  - für den erweiterten Zeugenbeistand
  - in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahrender Zeitpunkt, in dem ein Verfahren gegen Sie eingeleitet wird (i.d.R. ist dies die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren einzuleiten).
- b) für den Zeugenbeistand  
der Zeitpunkt, in dem der Zeuge zur Aussage aufgefordert wird.

- (5) Leistungsumfang

Wir tragen Ihre Kosten wie in § 5 Absatz 1 beschrieben und erbringen die in § 5 Absatz 5 beschriebenen Fürsorgeleistungen. Zusätzlich übernehmen wir folgende Kosten:

- a) die Reisekosten für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwalts zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde.
- b) Ihre Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat.  
Wir tragen Reisekosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- c) die Kosten von Sachverständigen für von Ihnen in Auftrag gegebene Gutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind.  
Diese Kosten tragen wir bis zur Höhe, wie sie nach dem Gesetz für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entstehen.

- d) die Kosten eines Nebenklägers, wenn durch die Übernahme der Kosten erreicht wird, dass das Verfahren gegen Sie endgültig eingestellt wird. Die Kosten des Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung seines Rechtsanwalts.

Wird anstelle eines Rechtsanwalts ein Steuerberater oder Hochschullehrer einer deutschen Hochschule beauftragt, finden die Regelungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung. Bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland tragen wir statt der Kosten eines Rechtsanwalts die Kosten dort ansässiger rechts- und sachkundiger Bevollmächtigter.

- (6) Örtlicher Geltungsbereich  
Der Versicherungsschutz im Spezial-Straf-Rechtsschutz ist beschränkt auf
- Europa,
  - die Anliegerstaaten des Mittelmeers,
  - die Kanarischen Inseln,
  - Madeira und den Azoren.

Im Versicherungsschein kann auch ein anderer Geltungsbereich vereinbart werden.

- (7) Versicherungssumme (Höchstleistung)  
Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige 1.000.000 Euro und
  - im Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich 500.000 Euro.

Das ist unsere Gesamthöchstleistung je Versicherungsfall.

Die Leistungen für mehrere Versicherungsfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eintreten, werden zusammengerechnet.

### § 34 Honorarvereinbarung im Spezial-Straf-Rechtsschutz

Wenn es im Versicherungsschein besonders vereinbart wurde, tragen wir zusätzlich folgende Kosten:

- statt der gesetzlichen Vergütung Ihres Rechtsanwalts die angemessene Vergütung (Honorarvereinbarung) sowie die üblichen Auslagen eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes und
- statt der Sachverständigenkosten in gesetzlicher Höhe die angemessenen Sachverständigenkosten (Honorarvereinbarung).

Wir überprüfen die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung Ihres Rechtsanwalts. Eine Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, kürzen wir auf den angemessenen Betrag, der von uns zu übernehmen ist.

Besteht Streit über die Angemessenheit der Vergütung Ihres Rechtsanwalts, müssen Sie auf unsere Kosten ein Gutachten der für Ihren Rechtsanwalt zuständigen Rechtsanwaltskammer einholen. Kosten, die ein Rechtsanwalt allein dafür erhebt, dass er bereit ist, Sie zu verteidigen (sog. Antrittsgelder) übernehmen wir nicht.

### § 35 Berufs-Vertrags-Rechtsschutz

- (1) Der Versicherungsschutz des § 2 d) (Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht) kann auf Verträge erweitert werden, die im Zusammenhang mit Ihrer nach § 28 Absatz 1 a) versicherten beruflichen Tätigkeit stehen. Die Erweiterung muss im Versicherungsschein gesondert vereinbart sein und gilt nur für solche Verträge, die in den nachfolgenden Absätzen 2 oder 3 beschrieben sind.

Grundsätzlich gilt dabei Folgendes:

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn. (Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz). Entscheidend dabei ist nicht, wann Sie den Versicherungsschutz von uns verlangen oder einen Rechtsanwalt beauftragen, sondern wann der Versicherungsfall eingetreten ist.

Versicherungsschutz besteht nur im Geltungsbereich Europa (vgl. § 6 Absatz 1, § 6 Absatz 2 gilt nicht).

Die Versicherungssumme beträgt 300.000 Euro (§ 5 Absatz 4).

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 250 Euro (§ 5 Absatz 3 c)).

Versicherungsschutz besteht nicht für Verträge, die ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben. (**Beispiel:** Der Mietvertrag über Ihre Werkstatträume, der Kauf eines Grundstücks.)

**Hinweis:** Verträge, die sich auf ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteile beziehen, können im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versichert werden.

Versicherungsschutz besteht nicht für Verträge, die Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft betreffen.

**Hinweis:** Solche Verträge können im Verkehrsbereich versichert werden.

Über § 3 hinaus besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechts.

- (2) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit
- Versicherungsverträgen,
  - Verträgen, die Sie schließen, um Ihre versicherte freiberufliche, gewerbliche oder sonstige selbständige Tätigkeit zu unterstützen. (**Beispiel:** Renovierung der Büroräume, Kauf Kopierpapier, etc.)  
**Ausnahme:** Nicht versichert sind solche Verträge, die die Hauptleistung Ihrer versicherten freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit zum Gegenstand haben. (**Beispiel:** Sie wollen säumige Kunden verklagen.)
- (3) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für gerichtliche Verfahren. Eine außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen ist nicht versichert.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgendem Bereich handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus oder um ein Arbeitsverhältnis).

Zusätzlich umfasst Ihr Rechtsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auch in Vorverfahren, die sich aus Regressforderungen der zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- oder Behandlungsweise ergeben (außergerichtlicher Regress-Rechtsschutz).

Für den außergerichtlichen Regress-Rechtsschutz ist die Kostenübernahme nach § 5 Absatz 4 je Vorverfahren und Quartal der ärztlichen Leistungsabrechnung auf 550 Euro begrenzt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

## § 36 SB-Ratio

Sie haben den Rechtsschutz nach §§ 25, 26, 28 oder 29 (für Ihre selbst genutzte Wohnung) als SB-Ratio vereinbart? Dann gilt abweichend von §§ 2 und 29 Absatz 1 Folgendes:

- (1) Bei den Leistungsarten
  - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) und
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)) besteht Rechtsschutz unter einer **zusätzlichen Voraussetzung**: Der Wert des Anspruchs, um den gestritten wird, muss **mindestens 500 Euro** betragen. Für Ansprüche, die diesen Wert nicht erreichen, besteht kein Versicherungsschutz.
- (2) Bei der Leistungsart
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)) besteht der Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnung des Versicherungsnehmers in Deutschland. Weitere Wohnungen, auch wenn sie von mitversicherten Personen genutzt werden, sind nicht versichert.
- (3) Bei der Leistungsart
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)) besteht Rechtsschutz nur, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, die mit einem Eintrag in das Fahrignungsregister (sog. Verkehrssünderkartei) bedroht ist. Wird Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit vorgeworfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht **kein Versicherungsschutz (keine Punkte – kein Rechtsschutz!)**.
- (4) Abweichend von den in §§ 25, 26 und 28 ARB, jeweils Absatz 3, genannten Leistungen ist der Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten Lebensbereich ausgeschlossen.

## V. DEURAG-Service

Unsere Serviceleistungen erbringen wir solange Ihr Rechtsschutzvertrag besteht und wir unser Service-Angebot aufrecht erhalten. Wir können auch ohne vorherige Information Serviceleistungen generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und Servicepartner wechseln. Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistungen ist nicht vorgesehen. Wir haften nicht für Umstände im Zusammenhang mit Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der Servicepartner allein verantwortlich.

### Unabhängige anwaltliche Beratung

Sie können telefonisch den Rat oder die Empfehlung eines Rechtsanwaltes einholen ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten oder der betroffene Lebensbereich bei uns versichert ist. Diesen Service können Sie ausschließlich über die von uns mit dem Versicherungsschein zur Verfügung gestellte Telefonnummer in Anspruch nehmen. Sie zahlen für diesen Service nur die Telefonkosten. Für die Serviceleistung Unabhängige anwaltliche Beratung richtet sich die Höhe der Telefonkosten nach den Preisangaben des Telekommunikationsanbieters.

### Online-Rechtsberatung

Bei Rechtsschutzfällen, in denen unsere Eintrittspflicht besteht, können Sie auch eine Online-Rechtsberatung nutzen. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) im Bereich Service, Online-Rechtsberatung. Die Serviceleistung Online-Rechtsberatung können Sie ohne gesondertes Entgelt nur in Anspruch nehmen, wenn unsere Eintrittspflicht besteht. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass die Kosten für den Service nicht übernehmen, können Sie den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

### Formular-Service-Online

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung.

### VertragsCheck

Möchten Sie einen Verbrauchervertrag abschließen (zum Beispiel den Kauf eines Fernsehers) und die Ihnen übergebenen AGB des Verkäufers überprüfen lassen? Dann bieten wir Ihnen den Service, diesen Vertrag auch ohne Versicherungsfall durch einen Anwalt überprüfen zu lassen. **Voraussetzung ist:** Der betroffene Lebensbereich ist versichert (Privat-Rechtsschutz bei Kauf Fernseher, Verkehrs-Rechtsschutz bei Kauf PKW). Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) im Bereich Service, VertragsCheck.

### WebsiteCheck

Möchten Sie Ihre gewerbliche Website überprüfen lassen? Dann bieten wir Ihnen den Service, diese Website auch ohne Versicherungsfall durch einen Anwalt überprüfen zu lassen.

#### Voraussetzung ist:

- Sie sind mit § 28 bei uns versichert.
- Sie haben Ihre Website neu erstellt.
- Die letztmalige Überprüfung liegt länger als ein Jahr zurück.

Was beinhaltet der Service? Der Service beinhaltet ausschließlich die Prüfung,

- ob Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung übereinstimmen,
- ob die Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB vereinbar ist oder
- ob wegen Verlinkungen zu externen Seiten Haftungsrisiken bestehen.

**Hinweis:** Gegenstand des Services ist nicht

- die mögliche Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten,
- wettbewerbsrechtliche Fragen,
- Fragen der Produkthaftung oder
- Fragen der Wirksamkeit der von Ihnen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) im Bereich Service, WebsiteCheck.

## AnspruchPLUS

Wir vermitteln ein professionelles Forderungsmanagement für Ihre nicht rechtsschutzversicherbaren Forderungen, wenn Sie mit einem der folgenden Verträge bei uns versichert sind:

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen
- Vereins-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte
- Rechtsschutz für Vermieter von Wohnungen oder Gewerbeeinheiten

Die Kontaktdaten für die Inanspruchnahme finden Sie unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) im Bereich Service, AnspruchPLUS.

## AuskunftPLUS

Wir vermitteln professionelle Wirtschaftsauskünfte, wenn Sie mit einem der folgenden Verträge bei uns versichert sind:

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen
- Vereins-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte
- Rechtsschutz für Vermieter von Wohnungen oder Gewerbeeinheiten

Die Kontaktdaten für die Inanspruchnahme finden Sie unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) im Bereich Service, AuskunftPLUS.

Für die Serviceleistungen AnspruchPLUS und AuskunftPLUS richtet sich die Höhe des Entgelts nach den Preisangaben unseres Servicepartners.

## Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz

Haben Sie einen der folgenden Rechtsschutzverträge abgeschlossen:

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige ?

Dann können Sie den **Erweiterten Beratungs-Rechtsschutz** in Anspruch nehmen.

Für die Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 120 Euro.

Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammenge-rechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 Euro erreicht ist.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

## VI. Allgemeine Tarifbestimmungen

### 1. Beitragszahlung

Sie müssen Beiträge im Voraus zahlen. Sie können jährlich, halb-, vierteljährlich und monatlich zahlen. Monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben. Die Mindestrate beträgt 10 Euro.

### 2. Tarif für den öffentlichen Dienst

Für die Einstufung in den Tarif für den öffentlichen Dienst genügt es, wenn entweder Sie oder Ihr Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder waren. Bei Wegfall der Voraussetzungen stellen wir den Vertrag ab nächster Hauptfälligkeit auf den Normaltarif um.

### 3. Sonstiges

Gehören Ihnen mehrere Objekte unter der gleichen Anschrift (z.B. mehrere Wohnungen in einem Haus)? Dann müssen Sie auch alle Einheiten zu Wohn-, Gewerbe- und ähnlichen Nutzungszwecken, die Ihnen gehören, versichern. Eine Auswahl, welche Einheiten Sie versichern möchten und welche nicht, können Sie nicht treffen. Das gilt auch für Einheiten, die Sie vermieten.

### 4. Beitragsberechnungsgrundsätze

Die Beitragsberechnung erfolgt bei:

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz;
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz;
- Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige;
- Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen;
- Ergänzungspaket Privat pauschal je Versicherungsnehmer;
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, auch mit BVRS und SSR nach der Anzahl der Beschäftigten;
- zusätzlichem Rechtsschutz für weitere Inhaber oder Geschäftsführer nach der Anzahl der zusätzlich zu versichernden Personen;
- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken
  - pauschal für selbst genutzte Wohneinheiten in Deutschland,
  - nach der Größe der gewerblich selbstgenutzten eigenen Einheiten in qm,
  - nach Anzahl und Höhe der Jahresbruttomiete oder -pacht der Gewerbe- und sonstigen Einheiten und der vermieteten Wohnungen.

Die Beitragsberechnung erfolgt ferner bei:

- sonstigen Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes;
- Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen nach der Art und Anzahl der Fahrzeuge bzw. der Anzahl der Fahrer;
- Firmen-Rechtsschutz, Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige nach der Anzahl der Beschäftigten und der Jahresbruttolohnsumme;
- Vereins-Rechtsschutz nach der Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder;
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, auch mit SSR nach der Größe des Betriebes in ha.

Die Annahme eines Antrages für Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige mit Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann davon abhängig gemacht werden, dass ein individuell zu berechnender Beitragszuschlag gezahlt wird, wenn die jährlich zu entrichtende Miete für das gewerblich selbstgenutzte Objekt den Betrag von 300.000 Euro übersteigt.

# Hinweis zum Datenschutz

## Hinweis zur Einholung von Wirtschaftsauskünften

### Hinweis zum Datenschutz

Die DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG hat sich zur Einhaltung des Code of Conduct verpflichtet. Diese „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten“ wurden gemeinsam vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), den Datenschutzaufsichtsbehörden und dem Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. aufgestellt.

Die Regeln gehen freiwillig über die geltenden Datenschutzvorschriften hinaus und unterstreichen, dass der Schutz der Kundendaten oberste Priorität hat. Die Versicherungsbranche nimmt mit dieser Selbstverpflichtung eine Vorreiterrolle beim Thema Datenschutz ein.

Der vollständige Wortlaut der Verhaltensregeln ist unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) abrufbar.

### Hinweis zur Einholung von Wirtschaftsauskünften

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunftfei.
2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftfeien erfassen dabei u.a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftfei für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftfei auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zugrunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit Langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z.B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftfei weiterzugeben.
4. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftfeien. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers. Dort erhalten Sie auch Informationen darüber, mit welchen Auskunftfeien wir zusammenarbeiten und wo Sie Ihren Auskunftsanspruch gegenüber diesen geltend machen können.



# Belehrung über Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

## Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen, die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist, sobald wir auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Absatz 1 Satz 1 des bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Kommt der Vertrag durch gesonderte Annahme unseres Angebots zu Stande, beginnt die Widerrufsfrist drei Tage, nachdem Sie die Annahmeerklärung an uns abgesandt bzw. den Erstbeitrag überwiesen haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt in jedem Fall die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, 65173 Wiesbaden oder an die E-Mail-Adresse [info@deurag.de](mailto:info@deurag.de). Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an die Faxnummer 0611 771300 zu richten.

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten; dabei berechnet sich die Höhe des Beitrages, den wir einbehalten dürfen, nach der Formel (Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat) x (1 / 360 des Jahresbeitrages).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

## Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

# Unsere Rechtsschutzleistungen

## 1. Straf-Rechtsschutz

- a) Allgemeiner Straf-Rechtsschutz
- b) Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

Die Verteidigung wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Verletzung des Strafrechts, z. B. Strafverfahren, Führerscheinentzug im Strafverfahren.

**Ohne Wartezeit**

## 2. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz \*

- a) Allgemeiner OWI-Rechtsschutz
- b) Verkehrs-OWI-Rechtsschutz

Die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit, z. B. Bußgeldbescheid.

**Ohne Wartezeit**

## 3. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren, z. B. vor Berufs- und Ehrengerichten.

**Ohne Wartezeit**

## 4. Schadenersatz-Rechtsschutz \*\*

- a) Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
- b) Verkehrs-Schadenersatz-Rechtsschutz

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, z. B. Personenschäden – Schmerzensgeld; Sachschäden – Reparaturkosten, Mietwagen; Vermögensschäden – Verdienstaussfall.

**Ohne Wartezeit**

## 5. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und -gerichten, z. B. Einschränkung, Entzug bzw. Wiedererlangung der Fahrerlaubnis; Fahrtenbuch; Verkehrsunterricht.

**Ohne Wartezeit \*\*\***

## 6. Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten im privaten Bereich, z. B. bei Auflagen hinsichtlich der Tierhaltung, im Melde- oder Schulrecht.

**Ohne Wartezeit \*\*\***

## 7. Kfz-Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht \*\*

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen rund um das Kraftfahrzeug, z. B. Kauf, Verkauf, Reparatur; Miete, Leihe; Kfz-Versicherungen.

**Ohne Wartezeit \*\*\***

## 8. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten, z. B. Körperschaftsteuer, Einkommensteuererklärung.

**Ohne Wartezeit \*\*\***

## 9. Arbeits-Rechtsschutz \*\*

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Arbeitsverhältnis, z. B. Kündigung; Lohn, Gehalt; Arbeitszeit, Urlaub; Zeugniserteilung und -berichtigung; Mutter- und Jugendschutz.

**3 Monate Wartezeit, 6 Monate Wartezeit im SB-Ratio**

## 10. Sozialgerichts-Rechtsschutz

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten, z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Arbeitsunfall, Sozialrente.

**Ohne Wartezeit \*\*\***

**11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

Die Erteilung von Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn sie nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.

**Ohne Wartezeit**

**12. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht \*\* (Eigentums-Rechtsschutz) im privaten Lebensbereich**

Die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen des täglichen Lebens, z. B. Kaufverträge, Reparaturverträge, Darlehensverträge, Dienstverträge, Versicherungsverträge und aus dinglichen Rechten an beweglichen Sachen (Eigentums-Rechtsschutz), z. B. Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz

**Ohne Wartezeit \*\*\***

**13. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland, soweit gegen den Versicherten eine Gewaltstraftat verübt wurde. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit, Mord und Totschlag. Der Versicherungsschutz umfasst die Beteiligung des Versicherten am Strafverfahren als Nebenkläger, anwaltliche Zeugenbeistandsleistung, nichtvermögensrechtlichen „Täter-Opfer-Ausgleich“, Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und Opferentschädigungsgesetz bereits außergerichtlich.

**Ohne Wartezeit**

**14. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile zum Gegenstand haben, z. B. Kündigung, Räumung; Mieterhöhung, Mietkaution; Grundbuchsachen; nachbarrechtliche Streitigkeiten.

**3 Monate Wartezeit, jedoch keine Wartezeit bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen**

**15. Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)**

Für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen von Sonderbedingungen. Es gelten eine Deckungssumme und besondere Regelungen (z. B. zum Rechtsschutzfall, Deckungsumfang und zu Kostenleistungen). Die Leistungen des SSR gehen deutlich über den Umfang der Ziffern 1a, 2a und 3 hinaus. Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf eines Verbrechens und bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes.

**Ohne Wartezeit**

**16. Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine**

Für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz – BDSG – auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten sowie für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat nach § 43 BDSG und bei Ordnungswidrigkeiten nach § 44 BDSG.

**Ohne Wartezeit**

**17. Berufs-Vertrags-Rechtsschutz**

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und Verträgen zu Hilfsgeschäften im beruflich-selbstständigen/ gewerblichen Bereich. Für medizinische Heilberufe, z. B. Ärzte, kann zusätzlich Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sonstigen schuldrechtlichen, beruflichen Verträgen vereinbart werden. Es liegt eine einheitliche Deckungssumme sowie eine einheitliche Selbstbeteiligung zugrunde.

**3 Monate Wartezeit**

**18. Photovoltaik-Rechtsschutz**

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windkraft, Biothermie) auf dem Grundstück des nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, z. B. Kaufverträge, Reparaturverträge, Verträge über die Einspeisevergütung.

**Ohne Wartezeit**

\* Bei Verträgen mit SB-Ratio besteht Verkehrs-OWI-Rechtsschutz nur für Punktefälle.

\*\* Bei Verträgen mit SB-Ratio gilt ein Mindeststreitwert von 500 Euro.

\*\*\* Bei Verträgen mit SB-Ratio gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

# Hinweise zu speziellen Produkten

## M-Aktiv und SB-Ratio

### **M-Aktiv – das Ziel ist die Schlichtung.**

Wo Menschen zusammen treffen, gibt es Potenzial für Konflikte. Einen Konflikt außergerichtlich beizulegen, ist für alle Beteiligten die effizienteste und eleganteste Lösung. Wir bieten ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, das mit Hilfe eines Mediators eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts anstrebt. Freiwillig und eigenverantwortlich. Deshalb übernehmen wir in den Leistungsarten Vertrags- und Sachrecht-, Schadenersatz-, Arbeits- und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz zunächst die Kosten eines Mediators. Ein Anspruch auf Rechtsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch einen Rechtsanwalt besteht nur vor Gericht, wenn die Mediation nicht zum Erfolg führt.

### **M-Aktiv – Mediation für Selbstständige.**

Auch Selbstständigen, die mit Kunden oder Lieferanten in Konflikt geraten, bieten wir Mediation als Lösung an. Sie konzentriert sich auf berufsvertragliche Streitigkeiten im Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz.

### **SB-Ratio**

Rechtsschutz, wenn's drauf ankommt. Für alle, die Ruhe bewahren, solange der Streitwert unter 500 Euro liegt: unsere Tarifinnovation SB-Ratio. Schützt Sie dann, wenn es um mehr geht.

### **Leistungsumfang**

Ab 500 Euro Streitwert besteht für Sie Rechtsschutz in Schadenersatz-, Vertrags- und Arbeitsrechtsfällen. In allen anderen Leistungsarten entfällt die 500-Euro-Mindeststreitwertgrenze. Ordnungswidrigkeiten mit Punkte-Relevanz im Verkehrsbereich sind ebenfalls versichert.

### **Wartezeiten**

Keine bei bestehender Vorversicherung, drei Monate in den Bereichen Wohnungs- und Grundstücksrecht, Vertrags- und Sachenrecht, Steuerrecht, Sozialrecht und Verwaltungsrecht und sechs Monate im Bereich Arbeitsrecht.

### **Selbstbeteiligung**

Je Rechtsschutzfall 300 Euro.

### **Nicht versichert**

Im SB-Ratio sind ausgeschlossen: Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten Lebensbereich und die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit.

### **Einschränkungen**

Im SB-Ratio besteht WuG-Rechtsschutz nur für die im Antrag angegebene Hauptwohnung. Es besteht kein vorvertraglicher Versicherungsschutz und eine Upgrade-Garantie gibt es nicht.

# Belehrung nach § 19 Absatz 5 VVG

## über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

# Belehrung nach § 19 Absatz 5 VVG

## über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.





## **Wir sind für Sie da!**

Auskunft zu Ihrem Rechtsschutz-Vertrag oder im Versicherungsfall erhalten Sie gebührenfrei unter:

**Telefon: 0800 0338724**

(Bei Anrufen aus dem Ausland wählen Sie bitte: 0049 611 771 355)

### **Unabhängige anwaltliche Beratung**

Montag – Freitag: 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Hotline-Nummer finden Sie auf Ihrer DEURAG Service-Card.

### **DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG**

Abraham-Lincoln-Straße 3 | D-65189 Wiesbaden

info@deurag.de | www.deurag.de

Ein Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe